

XV. Gewerbewesen.

A. Allgemeine Angelegenheiten.

Bewegung der Gewerbe. Im Jahre 1887 wurden zum Betriebe 4933 freie und 1558 handwerksmäßige Gewerbe angemeldet, 1331 gewerbliche Concessionen erteilt und 538 sonstige Beschäftigungen und Berufsarten, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet, angetreten. Die bezüglichen Ziffern im Vorjahre waren hinsichtlich der freien Gewerbe 4854, der handwerksmäßigen 1290 und der concessionierten 1259.

Die Zahl der sämtlichen angemeldeten Gewerbe, beziehungsweise Beschäftigungen betrug daher im ganzen 8360, die Zahl der Personen jedoch, welche Gewerbe angemeldet hatten, 8618 (8576 physische und 42 juristische Personen) und die Gesamtzahl der Inhaber von Gewerben am Schlusse des Jahres 1887 51.953 gegen 51.723 am Ende des Vorjahres. Mit Ende 1887 bestanden noch 191 radicirte, 123 im engeren Sinne verkäufliche und 61 kammergütliche Gewerbe.

Zur Illustration der Gewerbeverhältnisse mag auch dienen, daß in 7380 Fällen die Erwerbsteuer neu bemessen, in 5944 Fällen abgeschrieben, in 910 Fällen erhöht und in 1103 Fällen herabgesetzt wurde.

Näheres über die Bewegung und den Stand der Gewerbe ist im Abschnitte XVII des statistischen Jahrbuches enthalten.

Reformen im Gewerbewesen. Mit der Publicierung der beiden Gewerbe-gesetznovellen vom 15. März 1883, R.=G.=Bl. Nr. 39, und vom 8. März 1885, R.=G.=Bl. Nr. 22, hat auf dem Gebiete der heimischen Gewerbegesetzgebung eine Thätigkeit begonnen, die nicht nur der Reform des Gewerbewesens ein weites Feld eröffnete, sondern auch bereits die wichtigsten Punkte der Arbeiterfrage im Auge hatte und verheißungsvolle Keime zur Lösung derselben in sich barg.

Es ist augenscheinlich, daß diese beiden Kundgebungen der Legislatur den Ausgangspunkt aller seit dem Jahre 1883 im Gewerbewesen eingetretenen Neuerungen bilden und daß die wichtigsten Bestimmungen derselben bereits den festen Willen der Gesetzgebung, dem bedrängten Gewerbebestande, namentlich den um ihre Rechte ringenden Arbeitern die langersehnte Hilfe zu bringen, ganz deutlich manifestieren.

In dem Gewerbegesetze vom 15. März 1883 wird gleich im § 1 eine neue Kategorie von Gewerben, das handwerksmäßige Gewerbe, eingeführt, dessen Wesen und Bedeutung festgesetzt, und, um die Inhaber der handwerksmäßigen Gewerbe vor allzu

großer Concurrrenz zu schützen und um einen der heißesten Wünsche derselben zu erfüllen, im § 14 des genannten Gesetzes der alle nicht gehörig qualifizierten Bewerber vom Betriebe handwerksmäßiger Gewerbe ausschließende Befähigungsnachweis zugestanden. Hiedurch soll der Handwerkerstand vor dem Erdrücken durch die Großindustrie und durch das Capital bewahrt und ihm der Kampf um die Existenz möglich gemacht werden.

Um dieses Ziel desto leichter zu erreichen, wurde auch das Genossenschaftswesen gründlich reformiert und in den §§ 114 und 115 des vorerwähnten Gesetzes dem Handwerker und Kleingewerbetreibenden der Weg gezeigt, auf welchem er im Vereine mit seinen Standesgenossen durch Errichtung von Vorschusscassen, Rohstofflagern, Verkaufshallen, durch Einführung des gemeinschaftlichen Maschinenbetriebes und anderer Erzeugungsmethoden rascher vorwärts kommen, billiger arbeiten, im Großen producieren und so den Kampf mit den oben angedeuteten, ihm überlegenen Kräften mit Erfolg bestehen kann.

Also schon in diesem Gesetze tritt in dem Schutze des Kleingewerbes und in der wohlwollenden Fürsorge für die Arbeiter die social-politische Tendenz zutage und wird durch die nun zur gesetzlichen Pflicht gemachte Reorganisation der genossenschaftlichen Krankencassen auf einer gegen früher viel breiteren Grundlage und durch die den Gehilfen in den §§ 120 und 120a eingeräumten Rechte ebenfalls bewiesen.

In noch deutlicherer Weise kommt diese Tendenz der neuen Gewerbegesetzgebung in dem zweiten Gewerbegesetze, in der Novelle vom 8. März 1885 zum Vorscheine. Dieses Gesetz, die sogenannte Arbeiterordnung, ist, sowie die dazugehörigen Nachtragsverordnungen, fast ausschließlich der Regelung der Verhältnisse zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern gewidmet. Dieses Gesetz bringt dem Arbeiterstande sehr wichtige Neuerungen, und zwar den Fabrikarbeitern: die obligatorische Einführung der Arbeitsordnung, den Normalarbeitstag, die Festsetzung der Ueberstunden, d. i. der gesetzlich zulässigen längsten Arbeitszeit, allen Arbeitern aber: die Sonntagsruhe, Normen zum Schutze der jugendlichen Hilfsarbeiter und der Frauenarbeit, dann Bestimmungen über die Sonntagschule, den gewerblichen Fachunterricht und eine Reihe anderer wichtiger Normen, die alle bestimmt sind, den Arbeiter vor allzu großer Ausbeutung durch übermäßige Arbeit zu schützen, dessen Kräfte vor zu rascher Abnützung zu bewahren, seine Leistungsfähigkeit zu heben und um ihm schließlich auch die Möglichkeit zur Gründung und Erhaltung seines eigenen Hausstandes zu bieten.

Begreiflicherweise sind diese beiden Gesetze, welche von den Gewerbsinhabern manches Opfer zu Gunsten ihrer Arbeiter erheischen, anfangs auf Hindernisse gestoßen und auch heute noch begegnet ihre Durchführung mitunter Schwierigkeiten, da die Activierung derselben in eine für Handel und Gewerbe schwere Zeit fiel und die auch gegenwärtig noch anhaltende Unklarheit und Unsicherheit der Weltlage, sowie die auf allen Gebieten der gewerblichen Thätigkeit herrschende fast maßlose Concurrrenz den selbständigen Gewerbetreibenden zum Widerstande gegen die Übernahme jeder weiteren Last drängen. Umso mehr muß es anerkannt werden, daß trotz dieser ungünstigen Zeitverhältnisse die Verbesserung der materiellen Lage der Arbeiter als eine unabweißbare Forderung der Zeit aufgestellt, die Reform der Gewerbegesetze in diesem Sinne in Angriff genommen und die Durchführung der eben besprochenen Gewerbegesetznovellen mit allem Nachdrucke gefördert wurde.

Es ist aber noch mehr geschehen. Während die Verwaltungsbehörden noch vollauf damit beschäftigt waren und sich die äußerste Mühe gaben, auch noch die letzten widerstrebenden Elemente, sowohl die selbständigen Gewerbsinhaber, als ihre Hilfs-

arbeiter, in den Rahmen der neu geschaffenen genossenschaftlichen Institutionen, als: Genossenschaft, Gehilfenversammlung, Schiedsgericht und Krankencasse einzufügen, wurden bereits von der k. k. Regierung weitere Schritte auf dem social-politischen Gebiete unternommen und in dieser Berichtsperiode die Gesetzentwürfe bezüglich der Unfallversicherung der Arbeiter, dann das Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz den gesetzgebenden Körperschaften zur Berathung vorgelegt. Von diesen weiteren beiden Gesetzen kam das Unfallversicherungsgesetz noch im Berichtsjahre 1887 zustande und wurde am 28. December 1887 publiciert, während das Krankenversicherungsgesetz am 30. März 1888 veröffentlicht worden ist und drei Monate danach in Wirksamkeit zu treten hat. Mit diesen beiden Gesetzen, die so rasch den Gewerbegesetznovellen folgten, wurde ein neuer Abschnitt der Gewerbegesetzgebung eröffnet, wieder ein mächtiger Schritt nach vorwärts unternommen und für den Arbeiterstand alles gethan, was bei dem allgemein fühlbaren Drucke der äußerst ungünstigen Erwerbsverhältnisse gegenwärtig geschehen konnte.

Es ist nicht zu zweifeln, daß diese Gesetze in den Kreisen, zu deren Gunsten sie erlassen wurden, mit aufrichtiger Anerkennung und wahren Danke aufgenommen werden, denn sie haben eben keinen anderen Zweck, als das sehr häufig harte Schicksal des verunglückten oder von einer längeren Krankheit befallenen Arbeiters zu mildern, dessen Dasein menschenwürdig zu gestalten und ihn bei der aus den oben angeführten Gründen eintretenden Arbeitsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit unter allen Umständen vor Hunger und Elend zu schützen. Diese beiden Gesetze bekunden eine warme Fürsorge für den Arbeiterstand und tragen auch die Gewähr in sich, daß der nun offen und klar zutage getretene Umschwung in der Behandlung der Arbeiterfrage anhalten und schon eine nicht zu ferne Zeit auch das Alters- und Invalidenversorgungsgesetz der Arbeiter bringen und damit die mit so viel Eifer begonnene und so rüstig fortschreitende Reform zum Wohle der Arbeiter und zum Ruhme unserer Industrie zum Abschluß bringen werde.

Diese Bemerkungen mögen hier genügen, denn da sowohl das Unfallversicherungsgesetz als auch das Krankenversicherungsgesetz der Arbeiter erst im kommenden Verwaltungsjahre in Wirksamkeit zu treten haben, so wird im Verwaltungsberichte des nächsten Jahres noch hinreichende Gelegenheit gefunden werden, die wesentlichsten Bestimmungen dieser Gesetze zu beleuchten, die zur Durchführung derselben von der k. k. Regierung angeordneten Arbeiten und Vorkehrungen zu erörtern und den Einfluß, den sie auf die Beziehungen der Arbeiterschaft zum Gewerbebestande zu üben bestimmt sind, darzulegen. Das Gesagte hat nur den Zweck, den innigen Zusammenhang der besprochenen vier Gesetze zu constatieren und auf ihre Wechselwirkung aufmerksam zu machen. Diese Einschränkung ist umsomehr geboten, als, wie schon erwähnt wurde, im Berichtsjahre noch vieles zur Durchführung der Gewerbegesetznovellen zu geschehen hatte, auch thatsächlich geschehen ist, und die Würdigung dieser Thätigkeit der k. k. Regierung und der dabei mitwirkenden Gewerbsbehörden gerade hier Platz finden muß.

Wenn man nun auf das Berichtsjahr 1887 nach dieser Richtung einen Rückblick wirft, so bedeutet das Gesamtergebnis ein rüstiges Vorwärtsschreiten auf der einmal betretenen Bahn und die bereits sehr weit gediehene Durchführung und Ausgestaltung der in den Jahren 1883 und 1885 begonnenen Reformen. Es zeigen sich denn auch auf allen Seiten die Fortschritte, doch haben sich dieselben nicht auf allen

Gebieten gleichmäßig entwickelt und wird es daher erforderlich sein, die Hauptgebiete der Reformen einzeln der Betrachtung zu unterziehen und die in der Berichtsperiode erzielten Resultate nach Maßgabe ihrer Wichtigkeit zu beleuchten.

Sonntagsruhe. Den in Bezug auf die Haltung der Sonntagsruhe erlassenen Vorschriften wurde auch im Berichtsjahre die ihrer Bedeutung zukommende Aufmerksamkeit gewidmet und jedes wichtigere Ereignis auf diesem Gebiete sorgsam registriert. Namentlich sind die nachfolgenden Entscheidungen von principieller Bedeutung und daher sehr beachtenswert:

1. Die Entscheidungen, in welchen ausgesprochen wurde, daß bei der drohenden Kriegsgefahr die zur Ausführung der Lieferungen für den Kriegsbedarf notwendige Arbeit auch an Sonntagen vorgenommen werden kann. In diese Kategorie gehören: die mit Statthaltereierlaß vom 1. Februar 1887 erfolgte Gewährung des Ansuchens einer Eisen- und Stahlwarenindustrie-Gesellschaft um die Gestattung der Sonntagsarbeit in ihrem Werke bis Ende März 1887 zum Zwecke der Herstellung der über einen Auftrag des k. k. See-Artillerie-Commando in Pola binnen kürzester Frist zu liefernden Drahtseile zur Ausrüstung von Kriegsschiffen; ferner die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Februar 1887, womit einer hiesigen Firma die Sonntagsarbeit für die Zeit von 7 bis 12 Uhr Vormittags auf die Dauer bis Ende März 1887 behufs Ausführung der bestellten Eisenbahnwaggons-Ausrüstungsgegenstände für Militärtransporte gestattet wurde.

Angeichts dieser Entscheidungen hat auch der Magistrat das Ansuchen der österr.-ungar. Baumwoll-Industriegesellschaft für Heeresausrüstung um Bewilligung der Sonntagsarbeit bis Ende März 1887 zustimmend erledigt.

2. Die für die Rübenzuckerindustrie wichtige Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 15. August 1887, wonach dasselbe die gewerbliche Arbeit bei der Zufuhr der Zuckerrüben aus den in unmittelbarer Nachbarschaft einer Zuckersabrik gelegenen Depots zu den Rübenhäusern und Rübenschwemmen, soferne dieser Transport zur Aufrechthaltung des ununterbrochenen Betriebes der betreffenden Zuckersabrik unerlässlich ist, an Sonntagen als zulässig zu erklären befunden hat.

3. Die den § 75 der Gewerbegezetznovelle vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, erläuternde und für die gesammten Handelsgeschäfte wichtige Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 11. October 1887, mit welcher erklärt wurde, daß die Vornahme einer Geschäftsinventur nicht als gewerbliche Arbeit im Sinne des obigen Gesetzes angesehen werden kann und es daher gestattet ist, zu der Inventur auch jene Stunden eines Sonntages zu verwenden, für welche die Sonntagsruhe vorgeschrieben ist. In Betreff der Vornahme der Inventur in Handelsgeschäften hat das k. k. Handelsministerium noch bemerkt, daß, falls dieselbe zu einer Zeit erfolgt, zu welcher die Vornahme der gewerblichen Arbeit den bestehenden Vorschriften zufolge untersagt ist, die Thüren des Geschäftslocales entweder geschlossen zu halten sind, oder das Geschäftslocal durch ausgehängte Tafeln als „geschlossen“ zu bezeichnen ist.

4. Die zu demselben Zwecke erlassene Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 3. October 1887, womit eröffnet wurde, daß die Ausführung von Aufschriften an der Außenseite der Verschluss- und Rollbalken von solchen Verkaufsgewölben, in denen ein Gewerbe schon im Betriebe ist, sowie die bloße Ausbesserung und Abänderung solcher

Aufschriften als eine Instandhaltungsarbeit anzusehen ist, welche erforderlichen Falles an Sonntagen vorgenommen werden kann.

Die übrigen, minder wichtigen Vorkommnisse auf diesem Gebiete lassen sich in Folgendem kurz zusammenfassen:

1. Der Vorstand des Kellnervereines in Wien ist im Namen der Kellner Oesterreichs beim k. k. Handelsministerium eingeschritten, es möge im Verordnungswege festgesetzt werden, daß jedem bei einem Gastgewerbe beschäftigten Hilfsarbeiter von seinem Gewerbsherrn jede Woche ein halber, jede zweite Woche aber ein ganzer Ruhetag einzuräumen ist, oder für den Fall, daß diesem Petite nicht stattgegeben werden könnte, möge angeordnet werden, daß der letzte Absatz des § 2 der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, K.-G.-Bl. Nr. 83, die Abwechslung der Arbeiter bei der Sonntagsarbeit betreffend, auch bezüglich der Gastgewerbe sofort in Durchführung zu bringen ist.

Das k. k. Handelsministerium war laut Erlasses vom 29. Jänner 1887 im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern nicht in der Lage, bezüglich des erstgestellten Petites eine Verfügung zu treffen, weil die Einräumung von Ruhetagen innerhalb der Woche Gegenstand des freien Übereinkommens zwischen den Hilfsarbeitern und ihren Arbeitsgebern ist.

Hinsichtlich des von Seite der Petenten gestellten Alternativbegehrens wurde der Magistrat angewiesen, für den Fall, als concrete Beschwerden in dieser Richtung einlangen sollten, die zur Erhärtung der Grundhaltigkeit dieser Beschwerden erforderlichen Erhebungen zu pflegen und, falls sich die Angaben bewahrheiten sollten, im Grunde des letzten Absatzes des § 2 der citierten Ministerialverordnung die nöthige Abhilfe zu schaffen.

2. Auch die Verschleißerinnen in den Brantweinschänken baten unter Berufung auf die gedachte Ministerialverordnung, daß die Arbeitgeber verhalten werden, dafür Sorge zu tragen, daß jede einzelne Arbeiterin nur jeden zweiten, dritten Sonntag oder an jedem Sonntage nur für die Hälfte des Tages zur Arbeit herangezogen werde. Nachdem die Behauptungen der vorbezeichneten Arbeiter, daß ihnen diese Gesetzeswohlthat nicht zutheil werde, auf Wahrheit beruhten, wurden die im Sinne der Ministerialverordnung gebotenen Verfügungen getroffen.

3. Als Curiosität verdient das Ansuchen der Laternanzünder in Wien erwähnt zu werden, welche die Aufhebung des Gaslaternputzens an Sonn- und Feiertagen mit Ungestüm beehrten. Diesem Ansuchen konnte der Magistrat nicht willfahren, da die Zulässigkeit von derlei Arbeiten durch das Gesetz ausgesprochen ist und dieselben aus öffentlichen Rücksichten auch an Sonntagen gemacht werden müssen.

4. Endlich wäre hier noch zu erwähnen, daß aus Anlaß des Ansuchens einer Trauerwarenfirma um Gestattung der Sonntagsarbeit für die Erzeugung und den Handel mit Trauerwaren das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und für Cultus und Unterricht erklärt hat, nicht in der Lage zu sein, für die erwähnten Gewerbszweige Ausnahmen von der Sonntagsruhe zu gewähren.

Aus diesen Entscheidungen und Verfügungen gewinnt man die Überzeugung, daß dieselben nur die Ergänzung und die Erläuterung der über die Sonntagsruhe bestehenden gesetzlichen Bestimmungen betreffen, durchwegs die Erleichterung des Geschäftsbetriebes bezwecken und nirgends eine den Erwerb einschränkende Verschärfung enthalten. Es muß unverhohlen anerkannt werden, daß gerade die wichtigsten dieser Entscheidungen vom

Geiste der Toleranz und Humanität getragen sind, aber auch den Geschäftsbedürfnissen die gebührende Würdigung entgegenbringen.

Es ist ferner zu constatieren, daß die gewerbetreibende Bevölkerung diesen gesetzlichen Vorschriften immer mehr Rechnung zu tragen bestrebt ist, und daß die Anzahl der Gesuche um Enthebung von der diesbezüglichen Verpflichtung auf ein Minimum herabsank, sowie daß sich die Arbeiterschaft das ihr gesetzlich gewährleistete Recht der Sonntagsruhe zu wahren sucht.

Regelung der Arbeitszeit. In Bezug auf die Regelung der Arbeitszeit und das zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer bestehende Arbeitsverhältnis ist aus dem Berichtsjahre wenig zu verzeichnen. Neue Normen, welche eine Änderung in den bestehenden Verhältnissen herbeigeführt oder auch nur eingeleitet hätten, wurden nicht erlassen, und jene Directiven, welche thatsächlich gegeben wurden und weiter unlen folgen, tragen sichtlich nur den Charakter von Vollzugsvorschriften und Erläuterungen. Dagegen verdient die Thätigkeit, die auf Grund der neuen Gewerbe Gesetze von den Gewerbebehörden und namentlich vom Magistrate im Berichtsjahre entwickelt wurde, volle Beachtung.

Von Arbeitsordnungen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, von allen Fabriken und fabrikmäßig betriebenen Unternehmungen zur Befestigung des Wisens der Gewerbebehörde zu überreichen sind, wurden 245 vidiert, und es kann wohl im großen und ganzen gesagt werden, daß die Besitzer der bezüglichen Unternehmungen der Arbeiterschaft gegenüber einen wohlwollenden Standpunkt an den Tag legten und die Regelung des Arbeitsverhältnisses kräftigst förderten.

Nur in wenigen Arbeitsordnungen fanden sich höhere Conventionalstrafen von 2 bis 5 fl. vor, und nur ein Arbeitgeber wollte die Bestimmung aufgenommen wissen, daß jede bedeutendere Verletzung der Arbeitsordnung mit dem Verluste des ganzen anzusprechenden Lohnes bestraft wird. Alle solchen drückenden Bestimmungen erklärten die Arbeitgeber aber nach gemachtem Vorhalte weglassen zu wollen, und es kann mit Genugthuung darauf hingewiesen werden, daß nur in einem Unternehmen, in einer Papierconfectionsanstalt, über die häufige und ungerechtfertigte Verhängung von Conventionalstrafen Klage geführt wurde.

Hiebei muß auch noch erwähnt werden, daß die Verzeichnisse, in welche Conventionalstrafen eingetragen werden müssen, von den Arbeitern revidiert werden und daß ihrerseits gegen die in die Arbeitsordnung aufgenommene Bestimmung, wonach Conventionalgeldstrafen nur zu Gunsten verunglückter oder verarmter Arbeiter des Unternehmens verwendet werden dürfen, keinerlei Beschwerde erhoben worden ist. In der weitaus größeren Zahl von Fabriksunternehmungen sind jedoch keine Conventionalgeldstrafen eingeführt und die meisten Fabriksunternehmer haben sich lediglich die Rechte wegen Geltendmachung der Schadenersatzansprüche gesichert.

Eine weitere wichtigere Wahrnehmung, welche man bei der amtlichen Vidierung der Arbeitsordnungen machen konnte, ist die, daß die bestandene Gepflogenheit einer acht- oder vierzehntägigen Kündigung nur mehr in seltenen Fällen zur Anwendung gebracht wird und ist darüber, daß das Arbeitsverhältnis laut Arbeitsordnung jederzeit ohne vorausgegangene Kündigung gelöst werden kann, keine Klage laut geworden.

Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß schon früher und zuletzt von der Genossenschaft der Bronzewarenerzeuger der Versuch auf Einführung einer gleichartigen Arbeitsordnung in sämtlichen fabrikmäßig betriebenen Bronzewarenen-Unternehmungen gemacht wurde, wodurch die Einführung amtlich vidierter Arbeitsordnungen in den Bronzewarenenfabriken in kürzester Frist möglich gemacht worden ist.

In die Kategorie normativer Bestimmungen gehört der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. März 1887, welcher aus Anlaß des Berichtes des k. k. Gewerbeinspectors für den zweiten Aufsichtsbezirk erlassen und mit welchem der Magistrat aufgefordert wurde, jene Gewerbsinhaber, welche mit der Vorlage der Arbeitsordnung säumig sind, zur sofortigen Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zu verhalten und etwa wahrgenommenen Versuchen, die behördliche Vidierung dieser Arbeitsordnungen in ungerechtfertigter Weise zu verzögern, mit Entschiedenheit entgegenzutreten und im übrigen nach dem Erlasse vom 10. März 1886 vorzugehen. Weiters haben die Gewerbebehörden von den Überstunden jedesmal den k. k. Gewerbeinspecteur zu verständigen. Es hat sich indes zu einem solchen Einschreiten in der Berichtsperiode ein Grund nicht ergeben, was nur mit Befriedigung hiemit constatirt wird.

In Beziehung auf die Auflegung der Arbeiterverzeichnisse und auf die Evidenzhaltung jugendlicher Arbeiter muß auf den Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. März hingewiesen werden, womit angeordnet wurde, daß die nach § 96 der Gewerbeordnung zu führenden Verzeichnisse der jugendlichen Hilfsarbeiter, d. i. der im Alter von 14—16 Jahren stehenden Arbeiter, stets gesondert von den nach § 88 der Gewerbeordnung zu führenden Verzeichnissen für das übrige Arbeitspersonale zu führen sind. Diese Verordnung wurde vom Magistrate in Druck gelegt und es wurde derselben durch Übersendung an die Genossenschaften die möglichst ausgedehnte Publicität gegeben.

Hier darf auch eine Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. December 1887 nicht übergangen werden, weil sie von allgemeinem Interesse ist. Nach Äußerung der k. k. Finanz-Landesdirection vom 22. November 1887 bilden die Arbeitsordnungen nicht einen Gegenstand der Gebühr im Sinne des § 1 des Gebührengesetzes und genießen die diesen Arbeitsordnungen beigefügten Visa der Gewerbebehörden, sowie auch die Eingaben, mit welchen die mehrerwähnten Arbeitsordnungen zum Zwecke der Vidierung vorgelegt werden, die Gebührenfreiheit.

Weiter wird die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. August 1887 beigefügt, wonach das Ansuchen des von den Mitgliedern des Gewerbegerichtes für die Metallwarenindustrie um Ausarbeitung einer Fabriksordnung für die Etablissements der Metallwarenindustrie und um Umgangnahme von der Anführung der einzelnen Arbeiterkategorien in der Arbeitsordnung abgewiesen worden ist.

Im Berichtsjahre wurden ferner 142 Anmeldungen, beziehungsweise Gesuche um Arbeitsverlängerung beim Magistrate erledigt; hiebei muß jedoch hervorgehoben werden, daß ein und derselbe Unternehmer einer Fabrik mehrfach um Bewilligung zur Arbeitsverlängerung eingeschritten ist, weil er die erforderliche dreiwöchentliche Arbeitsvermehrung jedesmal bei einer anderen Arbeiterkategorie eintreten ließ. Der k. k. n.-ö. Statthalterei, welcher das Recht zur Ertheilung von Arbeitsverlängerungen über die Dauer von 3 bis 12 Wochen zusteht, wurden 44 derlei Gesuche zur competenten Erledigung vorgelegt.

Im Vergleiche zum Vorjahre ist daher auf dem Gebiete der Arbeitsverlängerung in Fabriksunternehmungen eine wesentliche Änderung nicht zu verzeichnen, es wäre denn, daß an solchen nebst den Buchdruckerei-Unternehmungen hauptsächlich Fabriken, welche für das k. k. Heer Lieferungen übernommen hatten, in erster Linie participierten.

In Betreff der Arbeitsbücher sind Normen von Bedeutung nicht zu verzeichnen.

Genossenschaften. Bereits im vorjährigen Berichte konnte die Thatsache hervorgehoben werden, daß auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens eine wesentliche Besserung der Verhältnisse zutage getreten ist.

Bei den einzelnen Genossenschaften begann sich endlich die Überzeugung Bahn zu brechen, daß nur durch einträchtiges Zusammenwirken der in der Genossenschaft vertretenen beiden Stände die mannigfachen, für die Gewerbetreibenden vom ethischen, wie vom materiellen Standpunkte gleich wichtigen Aufgaben einer gedeihlichen Lösung zugeführt werden können.

Genossenschaften, welche ihre Organisation im Sinne der Vorschriften des Gesetzes vom 15. März 1883 aus freiem Antriebe und mit anerkanntem Eifer förderten, blieben keine vereinzelte Erscheinung, das gute Beispiel derselben hat vielfach Nachahmung gefunden, die eingetretene Besserung der Verhältnisse war mithin keine ephemere, sondern, wie nachstehende Ausführungen darlegen werden, eine nachhaltige und unaufhaltsam fortschreitende.

Bis zum Schlusse des Jahres 1887 belief sich die Zahl der constituirten Genossenschaften auf 107, es ist demnach gegen das Vorjahr nur eine Vermehrung um eine Genossenschaft eingetreten und da handelte es sich eigentlich nicht so sehr um die Begründung eines neuen genossenschaftlichen Verbandes, als vielmehr um die Theilung einer bereits organisierten Corporation in 2 Genossenschaften; es wurden nämlich die Blas- und Streichinstrumenten- und die Harmonikmacher aus dem Verbands der Genossenschaft der Claviermacher und Orgelbauer ausgeschieden und zu einer selbständigen Genossenschaft vereinigt. In dieser Richtung wäre also ein wesentlicher Fortschritt auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens nicht zu verzeichnen. Um so höher sind die bei der Reform der Genossenschaftsstatuten und der dazu gehörigen Institutionen erzielten Erfolge anzuschlagen.

Das Genossenschaftsstatut haben bis nun 106 Genossenschaften verfaßt und dem Magistrate vorgelegt. Von diesen Statuten wurden 92 genehmigt, während die übrigen sich noch in Verhandlung, jedoch in einem so weit vorgeschrittenen Stadium befinden, daß deren Genehmigung schon in kürzester Frist zu gewärtigen ist.

Gehilfenversammlungen sind 90 constituiert, was im Vergleiche zum Vorjahre einen Zuwachs von 5 bedeutet. Nachdem bei mehreren Genossenschaften, wie bei den Brantweinern, Donaufischern, Holz- und Kohlenhändlern, Kleinhändlern mit Brennmaterialien, Milchmeiern, Sauerkräutlern und Trödlern, überhaupt keine Gehilfen vorkommen, bei anderen Genossenschaften die Existenz gewerblicher Hilfsarbeiter derzeit noch streitig ist und wieder bei anderen Genossenschaften alle von der Behörde unternommenen Versuche, die Gehilfenversammlung zustande zu bringen, selbst an dem Widerstande der Gehilfen selbst gescheitert sind, so ist der Magistrat seiner bezüglichlichen gesetzlichen Aufgabe, soweit dies nach den gegebenen Verhältnissen möglich war, vollständig gerecht geworden.

In der Gehilfenversammlung erscheint für den Gehilfenstand eine der Genossenschaftsversammlung analoge Institution geschaffen; ihr obliegt neben den Wahlen der

Functionäre aus dem Gehilfenstande für den schiedsgerichtlichen Ausschuss auch die Verwaltung der Krankencasse und die Wahl von Vertretern aus ihrer Mitte, welchen in der Genossenschaftsversammlung die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der Gehilfenschaft zukommt. Die Klagen aus Gehilfenkreisen, daß die Gehilfenversammlung im Grunde genommen nichts anderes sei als ein bloßer Wahlapparat, haben mithin schon jetzt keine Berechtigung, insbesondere wenn in Betracht gezogen wird, daß die Reformen auf dem Gebiete der Gewerbegesetzgebung noch nicht abgeschlossen und gerade die Genossenschaften es sind, welche durch ihre Thätigkeit weitere Reformen im Gewerbeleben vorbereiten sollen. Die Gehilfenversammlung repräsentiert also die legitime und einzige Vertreterin der gewerblichen Interessen der Gehilfen und muß es infolge dessen wundernehmen, daß es überhaupt noch Gehilfenschaften gibt, die sich ihrer gesetzlichen Organisierung widersetzen.

Das Statut für die Gehilfenversammlung haben bis heute 79 Genossenschaften überreicht; von diesen Statuten wurde 68 die Genehmigung zu theil, während der Rest mit Aussicht auf baldige Erledigung noch in Verhandlung steht.

Die Existenz der Gehilfenversammlung bildet eine nothwendige gesetzliche Voraussetzung für die Activierung des schiedsgerichtlichen Ausschusses und der Genossenschaftsfrankencasse, jener beiden genossenschaftlichen Institutionen, welche doch unstreitig hauptsächlich zum Nutzen und Frommen der Hilfsarbeiter eingeführt worden sind.

Um die schiedsgerichtlichen Ausschüsse constituieren zu können, mußte erst die Genehmigung der bezüglichen Statuten abgewartet werden.

Von 76 beim Magistrate eingelangten Schiedsgerichtsstatuten sind bis heute 63 genehmigt, und sieht der Rest ebenfalls einer baldigen Bestätigung entgegen. Gleich groß wie die Zahl der genehmigten Statuten ist auch die Zahl der bis zum gegenwärtigen Momente activierten Schiedsgerichte, während das Vorjahr deren nur 33 aufzuweisen hatte. Wiewohl sich die Bildung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse nur langsam vollzog, und zwar vornehmlich aus dem Grunde, weil ein großer Theil der Genossenschaften nur successive an die Ausarbeitung der Statuten schritt und erst nach Genehmigung des einen das andere Statut in Vorlage brachte, das Schiedsgerichtsstatut aber in dieser Reihenfolge erst die dritte Stelle einnahm, so machte sich die Thätigkeit derselben doch bald, namentlich aber in letzterer Zeit durch die damit verbundene Entlastung der Gewerksbehörden sehr fühlbar. Trotz des facultativen Charakters der Schiedsgerichte unterwerfen sich die Parteien in den meisten Streitfällen aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse ihrer Judicatur und berechtigen diese Organe schon jetzt zur Hoffnung, daß sie sich zu bewährten Trägern der gewerblichen Rechtspflege herausbilden und damit den rücksichtlich ihrer Wirksamkeit gehegten Erwartungen vollkommen entsprechen werden. Die Meinung, die Schiedsgerichte werden infolge ihrer streng paritätischen Verfassung bei den Gewerksinhabern keinen Anklang finden, erscheint durch die Thatfachen widerlegt; die Constituierung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse vollzog sich in den meisten Fällen ohne wesentliche Schwierigkeiten, indem die Wahlen des Obmannes und dessen Stellvertreters von den Vertretern beider Stände frei von kleinlichen Eifersüchteleien im gegenseitigen Einvernehmen vollzogen wurden.

Die Bildung der schiedsgerichtlichen Ausschüsse hat, wie aus Obigem hervorgeht, mit der Constituierung der Gehilfenversammlungen nahezu gleichen Schritt gehalten, so daß auch in dieser Richtung die Neuorganisierung der Wiener Gewerbe-Genossenschaften ihrem Abschlusse nahe ist.

Was endlich die Genossenschaftsfrankencassen anbelangt, so glaubte der Magistrat aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der Constituierung derselben so lange zu warten zu sollen, bis wenigstens die eigentlichen Genossenschaftsstatuten und die Statuten der Gehilfenversammlung die Genehmigung erlangt haben; darin ist wohl hauptsächlich die Ursache zu erblicken, daß die Bildung der Krankencassen hinter jener der übrigen genossenschaftlichen Institutionen unverhältnismäßig weit zurückbleiben mußte. In der That haben bis heute erst 33 Genossenschaften die Krankencassenstatuten überreicht, von denen 25 seitens der k. k. Statthalterei für geeignet befunden und bestätigt wurden.

Angeichts des Umstandes, daß die auf dem Gebiete der Arbeiterkrankenversicherung geltenden gesetzlichen Vorschriften einer baldigen und gründlichen Abänderung entgegenstehen, welche auch für die genossenschaftliche Krankenversorgung der Arbeiter wesentliche Neuerungen im Gefolge haben wird, hatte der Magistrat überdies bis zur vollständigen Klärung der Situation keine Veranlassung, bei den Genossenschaften auf die Erfüllung der ihnen gemäß der §§ 114, lit. c und 121 der Gewerbeordnung obliegenden Verpflichtung sonderlich zu drängen.

Die obligatorische Gewährung gewisser Naturalleistungen neben der Unterstützung in barem Gelde, die Leistung von Beiträgen zu den Leichenkosten, die Unterstützung der Wöchnerinnen auch bei normalem Verlaufe des Wochenbettes, die Beseitigung jedweder Carenzzeit, die Bestimmung des Beitrages der Gewerbsinhaber im Minimum mit der Hälfte des Mitgliederbeitrages, die Bildung des Reservefonds durch von vorneherein bestimmte Antheile an den Einnahmen der Casse, sowie die Festsetzung der Minimalhöhe dieses Fonds, die Berechnung und Verwendung des auf die einzelnen Cassemmitglieder entfallenden Reserveantheiles, dann die Einführung von Strafen gegen Simulanten, endlich die strenge Scheidung der Streitigkeiten aus dem Casseverhältnisse in solche, welche ausschließlich vor die Gewerbebehörde gehören, und in solche, welche nur vor dem Forum des Cassechiedsgerichtes zur Austragung gelangen können, das sind jene Bestimmungen des bereits publicierten Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, welche in die Statuten der Genossenschaftsfrankencassen werden Eingang finden müssen und die, wenn auch keine Änderung in der Organisation besagter Casse, doch immerhin ziemlich einschneidende und umfassende Änderungen der Statuten im Gefolge haben werden.

Bei dieser Sachlage begnügte sich der Magistrat, die von den Genossenschaften aus eigenem Antriebe überreichten Krankencassenstatuten in Verhandlung zu nehmen und der Erledigung zuzuführen; es war also unter den gegebenen Verhältnissen wohl noch nicht möglich, die genossenschaftliche Krankenversorgung der Hilfsarbeiter umfassend und erschöpfend durchzuführen und muß der Abschluß der diesfälligen Action nothgedrungen einem späteren Zeitpunkte vorbehalten bleiben. Die Arbeit, welche dem Magistrate rücksichtlich der Genossenschaftsfrankencassen bevorsteht, wird noch immer bedeutend genug sein, da es gilt, nicht nur die bereits genehmigten Krankencassenstatuten im Sinne des erwähnten Krankenversicherungsgesetzes umzugestalten, sondern auch eine nicht unbedeutende Anzahl neuer Casse zu bilden. Das Krankencassenwesen wird von nun an umso mehr den Gegenstand angelegentlichster Fürsorge der Gewerbebehörde abgeben, als dasselbe ja berufen ist, einen Theil der auf den Gemeinden so schwer lastenden Armenversorgung durch das System der Versicherung zu ersetzen.

Im ganzen wurden vom Magistrate bis heute 105 Gutachten über Genossenschafts-, 79 über Gehilfenversammlungs-, 76 über Schiedsgerichts- und 33 über Krankencassenstatuten, sohin in Summa 294 Gutachten abgegeben.

Wenn man von der genossenschaftlichen Krankenversorgung absieht, welche, wie bereits bemerkt, einer tiefeingreifenden Neuregelung entgegengeht, so berechtigt das gegenwärtige Stadium der Genossenschaftsbildung zu dem Ausspruche, daß die diesfällige Action der Gewerbebehörde im großen und ganzen als abgeschlossen betrachtet werden kann. Dieses Resultat mußte, wie die Berichte der beiden Vorjahre bezeugen, in mancher Beziehung sozusagen schrittweise erkämpft werden, dafür liefert es aber einen sprechenden Beleg für die unablässige und nachdrückliche Einwirkung der Gewerbebehörde auf die Genossenschaften im Interesse der Förderung und Beschleunigung des Ausbaues derselben, und dies umsomehr, als gerade bei den Wiener Gewerbe-Genossenschaften das Classenbewußtsein der Arbeiterschaft schärfer ausgeprägt ist und die freilich übelgeleiteten Gehilfen so mancher Genossenschaft sich erst nach zähem Widerstande in die neuen Verhältnisse fügten.

Ein Vergleich mit der seinerzeitigen Umgestaltung der alten Innungen in Genossenschaften im Sinne der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 wird zeigen, daß dieses so günstige Ergebnis auch in verhältnismäßig kurzer Zeit errungen wurde.

Damals wurde auf Grund des VII. Hauptstückes der Gewerbeordnung und der durch die Verordnung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. September 1860 angeordneten bezüglich der Gruppierung der Gewerbe im Wiener Genossenschaftsbezirke die Errichtung von 77 Genossenschaften in Aussicht genommen. Dabei war die Organisation dieser Corporationen im höchsten Grade einfach. Die überwiegende Mehrzahl der Genossenschaften begnügte sich mit der Ausarbeitung eines Statutes, und nur bei wenigen Ausnahmen wurde dem letzteren noch ein Statut für eine Unterstützungscasse in Form eines Anhanges beigegeben. Ungeachtet nun die Gewerbebehörde es gewiß auch bei ihrer analogen Action von damals an der nöthigen Energie nicht hat fehlen lassen, kamen doch bis zum Jahre 1868, also nach bereits achtjähriger Geltungsdauer der Gewerbeordnung, kaum 70 Genossenschaften zustande, und selbst von diesen ist ein, wenn auch geringer Bruchtheil nicht ins Leben getreten.

Jetzt, nachdem die Genossenschaften die ihnen zunächst obgelegene organisatorische Thätigkeit zum großen Theile beendigt haben, können sie unbehindert an die ihnen vom Gesetze (§ 114 Gewerbeordnung) gestellten vorzüglichsten Aufgaben schreiten; in dieser Beziehung ist die Lage der Wiener Gewerbe-Genossenschaften besonders günstig, da eine der wesentlichsten Voraussetzungen für den gesicherten Bestand und die gedeihliche Fortentwicklung der Zwangs-Genossenschaften, nämlich eine ausreichende Mitgliederzahl nahezu bei sämmtlichen hiesigen Gewerbscorporationen wirklich vorhanden ist.

Wenn also die Genossenschaften mit Ernst und Eifer an die Verwirklichung ihrer Zwecke schreiten, dann kann ihnen der Erfolg nicht ausbleiben; sie werden in Wahrheit das sein, als was sie vom Gesetze gedacht sind, die unentbehrliche Grundlage jeder Ordnung im gewerblichen Leben, und sich überdies als Institution von besonderer Nützlichkeit für die Gewerbetreibenden erweisen.

Unter den anderen Ereignissen auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens bildeten wie im Vorjahre so auch heuer die zahlreichen Statutenänderungen eine bemerkenswerte Erscheinung. Solche vollzogen sich bei den Genossenschaften der Pfasterer, der Modistengewerbsinhaber, der Handschuh- und Bandagenmacher, der Uhrmacher, der

Federnschmücker, der Schlosser, der Hutmacher, der Fleischselcher, der Claviermacher und Orgelbauer, der Rothgerber und Lederer, der Riemer, der Wagner, der Kürschner, der Kleidermacher, der Plattierer, der Kaffeesieder, der Fragner, der Surrogatkaffee-Erzeuger und der Rauchfangkehrer. Die Statutenänderungen drehten sich hauptsächlich um die Vergrößerung des Genossenschaftsrayons und die Herabsetzung der Beschlussfähigkeitsziffer für die Genossenschaftsversammlung.

In ersterer Beziehung hat das im vorjährigen Berichte Gesagte auch für heuer volle Geltung; in letzterer Beziehung muß gesagt werden, daß bei einzelnen Genossenschaften, und zwar nicht gerade infolge von Theilnahmslosigkeit der Mitglieder, sondern weil die Beschlussfähigkeitsziffer für die Genossenschaftsversammlung unverhältnismäßig hoch angesetzt war, für dieselbe Tagesordnung fast immer zwei Versammlungen einzuberufen waren.

In einzelnen Fällen war für die Beschlussfähigkeit der Genossenschaftsversammlung die Anwesenheit der Hälfte, sogar von zwei Drittheilen sämmtlicher Mitglieder erforderlich, ja bei einer Genossenschaft war die Beschlussfähigkeitsziffer höher angesetzt, als die Gesamtzahl der Mitglieder beträgt. Begreiflicherweise mußte unter solchen Umständen die Änderung der Statuten bald eine unabweisliche Nothwendigkeit werden.

Besondere Erwähnung verdient weiters der Umstand, daß unter den Gewerbetreibenden trotz des Bestandes ihrer Genossenschaften eine Reihe von Vereinen mit einem die genossenschaftlichen Zwecke tangierenden Wirkungskreise in der Bildung begriffen war. Solche Vereine sind jeder gedeihlichen Entwicklung der Genossenschaften abhold; dieselben bilden mit wenigen Ausnahmen den Hort der Malcontenten und werden dann nicht gegründet, um die Genossenschaften bei ihren Aufgaben zu unterstützen, also gewissermaßen parallel mit diesen zu wirken, sondern um die Action derselben zu kreuzen und sie bei den eigenen Mitgliedern zu discreditieren.

Von dieser Anschauung geleitet, hat sich der Magistrat in allen Fällen, wo er von den Oberbehörden um seine Meinung befragt wurde, dahin ausgesprochen, daß die Verfolgung genossenschaftlicher Zwecke, wie die Pflege des Gemeingeistes, die Erhaltung und Hebung der Standesehre sowie die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Gewerbsgenossen, wohl nicht als ein ausschließendes Recht der Genossenschaften angesehen, und wenn daher ein außergenossenschaftliches Organ (Verein) es sich zur Aufgabe macht, die gleichen Ziele zu verfolgen, dies an sich nicht als unzulässig bezeichnet werden könne. Allein die Coëxistenz von derlei Vereinen berge die Gefahr in sich, daß das Interesse der Gewerbetreibenden an der Genossenschaft sich verliert, um sich dem eine freiere Bewegung gestattenden Vereine zuzuwenden.

Ferner sei hier noch des Bestrebens mancher Kategorien von Gewerbetreibenden gedacht, unter sich und mit den einschlägigen Gewerbegenossenschaften Verbände zu errichten, welche sich auf das ganze Territorium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder erstrecken sollten. Insoweit es sich hiebei zugleich um die Schaffung von Verbänden für Genossenschaften handelte, mußte der Magistrat, gestützt auf § 114, letzter Absatz der Gewerbeordnung, solchen Bestrebungen entgegentreten, da sich Genossenschaften gesetzlich nur zu Bezirksverbänden vereinigen dürfen, womit freilich nicht gesagt sein soll, daß ein Verband von Genossenschaften auf das Territorium eines politischen Bezirkes beschränkt sein muß, da die Vereinigung aller Genossenschaften, welche ihren Sitz im selben politischen Bezirke haben, auch dann gestattet ist, wenn sich der territoriale Um-

fang der einen oder anderen Genossenschaft über die Grenzen des betreffenden politischen Bezirkes hinaus erstreckt, was vornehmlich bei den Wiener Gewerbe-Genossenschaften fast durchgehends der Fall ist.

Angeichts der geraumen Zeit, welche seit dem Beginne der Wirksamkeit der ersten Gewerbeordnungs-Novelle bereits verstrichen ist, war es gewiß interessant zu erfahren, ob und bis zu welchem Grade bei den Gewerbetreibenden der genossenschaftliche Geist rege geworden ist und die Betheiligung der Mitglieder und Angehörigen an den genossenschaftlichen Aufgaben an Ausdehnung und Intensität zugenommen hat. Eine bezügliche Anfrage bei den Genossenschaftscommissären ergab im wesentlichen folgendes Bild, wodurch zugleich die Thätigkeit dieser zur Beaufsichtigung der Genossenschaften bestellten behördlichen Functionäre illustriert wird.

Im ganzen wurden im Berichtsjahre 308 Genossenschafts- und 177 Gehilfenversammlungen einberufen; von ersteren konnten 48, von letzteren 15 wegen Beschlussumfähigkeit nicht stattfinden.

Die Hauptursache dieser Erscheinung wurde bereits oben gelegentlich der Erörterung hinsichtlich der Statutenänderungen angegeben. Von den wirklich abgehaltenen Genossenschafts- und Gehilfenversammlungen mußten nur 4, beziehungsweise 3 wegen tumultuarischer Vorgänge aufgelöst werden, ein Beweis, daß bei der großen Mehrzahl der Versammlungen die Verhandlungen mit Ruhe und Anstand vor sich giengen.

Die ungewöhnlich große Anzahl der Versammlungen findet ihren Grund darin, daß viele Genossenschaften noch mit ihrer Constituierung beschäftigt waren und, wie bereits im vorjährigen Berichte hervorgehoben erscheint, sowohl die Wahl der Mitglieder des schiedsgerichtlichen Ausschusses, als jene der Functionäre der Krankencasse allein schon die Abhaltung je einer Genossenschafts- und einer Gehilfenversammlung nothwendig macht.

Die Berichte der meisten Genossenschaftscommissäre constatieren ferner, daß die Versammlungen in der Regel gut besucht waren und in vielen Fällen sich nicht nur bei den mit der Verwaltung der Genossenschaftsangelegenheiten betrauten Organen, sondern auch bei den Mitgliedern und Angehörigen (Hilfsarbeitern) ein reges Interesse an dem Bestand und der gedeihlichen Fortentwicklung der Genossenschaft kundgibt.

Im übrigen spricht für das wachsende Interesse, welches die Gewerbetreibenden dem Genossenschaftswesen entgegenbringen, auch der Umstand, daß vielfach aus Kreisen der Gewerbetreibenden selbst die Bildung von Genossenschaften angestrebt wird, trotzdem die Genossenschaften heute kaum mehr den Reiz der Neuheit für sich in Anspruch nehmen können.

Allgemeine Normen. Wie in den Vorjahren haben auch im Berichtsjahre verschiedene Materien der neuen Gewerbegesetze Ergänzungen oder doch Erläuterungen erfahren, und haben sich die meisten Entscheidungen und Erlässe dieser Art auf den Ausübung der Gewerbsrechte bezogen. In dieser Richtung sind folgende normative Bestimmungen zu verzeichnen:

1. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 9. Jänner 1887, womit im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern der von der Genossenschaft der Gastwirte eingebrachten Bitte, daß der von den Gemischtwarenverschleißern, Greißlern und Delicatessenhändlern betriebene Verschleiß von Bier und Wein in verschlossenen Flaschen an eine Concession geknüpft werden möge, keine Folge gegeben wurde;

2. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. Jänner 1887, womit das Bahntechnikergewerbe als ein freies Gewerbe erklärt und der Begriff sowie der Umfang desselben bestimmt wurde;

3. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 22. Jänner 1887, womit erklärt worden ist, daß die Verwendung von Lehrlingen eines handwerksmäßigen Gewerbes in einem anderen Gewerbe nach § 37, Alinea 1 der Gewerbegesetznovelle vom 15. März 1883 untersagt, dagegen die Verwendung jener eines nicht handwerksmäßigen Gewerbes in einem anderen Gewerbe durch das Gesetz nicht verwehrt sei. Es bieten jedoch die von dem Halten von Lehrlingen handelnden Bestimmungen der Gewerbegesetznovelle vom 8. März 1885 in der Richtung hinreichenden Schutz, daß Lehrlinge nur von solchen Gewerbsinhabern gehalten werden dürfen, welche selbst oder deren Stellvertreter die erforderlichen Fachkenntnisse besitzen, um ihre Lehrlinge ordentlich auszubilden, daß der Lehrherr verpflichtet ist, sich die praktische Unterweisung des Lehrlings angelegen sein zu lassen und daß bei gröblicher Vernachlässigung der Pflichten des Lehrherrn der Lehrling berechtigt ist, das Lehrverhältnis sofort aufzulösen;

4. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus vom 18. Februar 1887, der eine wichtige Interpretation des § 60, Alinea 2 der Gewerbeordnung enthält und dahin lautet, daß die nach Alinea 2 dieses Paragraphen auszustellenden Gewerbsberechtigungen nicht unter das Gesetz über den Hausierhandel zu subsumieren, sondern nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu behandeln sind, und daß daher solchen Personen über ihre Anmeldung jedenfalls ein Gewerbeschein auszufertigen ist.

Nachdem nun weiters die Gewerbeordnung (§§ 12 und 13) für jedes Gewerbe einen „Standort“ verlangt, und die Angabe eines solchen auch aus Rücksichten der Besteuerung unbedingt nöthig erscheint, so ist bei der Gewerbebeanmeldung auch die Namhaftmachung eines „Standortes“ des Gewerbes zu verlangen, und unterliegt es, wenn eine feste Betriebsstätte mangelt, keinem Bedenken, in solchen Fällen als Standort des Gewerbes den Wohnort des Anmelders in der entsprechenden Rubrik des Gewerbescheines einzusetzen;

5. der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium vom 9. März 1887, wonach die Bestimmungen 1 und 3 der Ministerialverordnung vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend den Detailverkauf der Celluloidgegenstände, die Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und den Transport dieser Gegenstände, insoferne abgeändert werden, daß nur mehr die zur Benützung durch Kinder bestimmten Artikel vom Verkaufe an das Publicum ausgeschlossen und die aus den gedachten Stoffen erzeugten Artikel in den Auslagen auch als „leicht brennbar“ zu bezeichnen sind;

6. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 16. März 1887 einvernehmlich mit dem k. k. Ministerium des Innern, womit das Gesuch der Zier-, Kunst- und Handelsgärtner um Einreihung derselben unter die handwerksmäßigen Gewerbe abgelehnt wurde, indem die zu dem Betriebe dieses Gewerbes erforderliche Befähigung nicht bloß durch Erlernung und längere Verwendung als Hilfsarbeiter im Gewerbe erlangt werden kann;

7. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1887, wonach die Geräthelträger zum Handel mit Schuhobertheilen berechtigt sind;

8. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. April 1887, womit dem Magistrate in Betreff des Begriffes und der gewerberechtlichen Behandlung der Musikproductionen und des Instrumentalmusiker-Gewerbes neue Directiven dahin

gegeben wurden, daß die Unternehmungen öffentlicher Belustigungen und Schaustellungen, dann öffentlicher declamatorischer und musikalischer Productionen jeder Art nach den dafür bestehenden besonderen Vorschriften zu behandeln sind und der diesfällige Wirkungsbereich der k. k. Polizeibehörden in Bezug auf die Ertheilung der erforderlichen Bewilligung unberührt bleibt, daß dagegen für die nicht als Production sich darstellende gewerbsmäßige Ausübung der Instrumentalmusik von den politischen Bezirksbehörden als Gewerbebehörden erster Instanz die Ausfertigung von Gewerbebescheinigungen zum Betriebe dieses Musikergewerbes mit bestimmtem Standorte stattzufinden hat;

9. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1887, womit die Berechtigung der Pfaidler zum Waschen und Fügen der Waschartikel ausgesprochen wird;

10. die Note des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Mai 1887 an die k. k. n.-ö. Statthalterei, laut welcher derselbe mit Beschluß vom obigen Tage aus einem speciellen Anlasse darauf hinwies, daß nach dem Wortlaute des § 14 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, auch in Fällen, wo es sich um den Übergang zu verwandten Gewerben handelt, die Landesbehörde lediglich ermächtigt ist, „in besonders rücksichtswürdigen Fällen“ die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises zu ertheilen, somit auch beim Vorhandensein des Betriebes verwandter Gewerbe ein Recht auf die Dispensertheilung im Gesetze nicht begründet erscheint, vielmehr eine solche Begünstigung stets in das Ermessen der Behörde gestellt ist, und daher diesfalls nach § 3, lit. e des citierten Gesetzes vor dem Verwaltungsgerichtshofe nicht Beschwerde geführt werden kann;

11. das Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Mai 1887, wonach die Sequestration der Einkünfte eines concessionierten Gewerbes im politischen Wege nach den für Galizien geltenden Executionsvorschriften unzulässig ist;

12. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Juni 1887, womit aus Anlaß eines speciellen Falles bemerkt wurde, daß der Witwe eines Concessionspächters das nach § 56, Alinea 6 der Gewerbeordnung der Witwe eines Concessionsinhabers eingeräumte Recht über die Concession zu verfügen, oder sie zu Gunsten jemandes aufzugeben, nicht zukomme;

13. der Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 1. September 1887 in Betreff der unbefugten Firmaführungen. In diesem Erlasse wird unter anderem darauf hingewiesen, daß nach § 44 der Gewerbeordnung die Gewerbetreibenden verpflichtet sind, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung zu bedienen.

Diese Bezeichnung kann nur in der Anführung des Namens bestehen und für diesen Fall erklärt es § 49, Punkt 1 und 4 der Gewerbeordnung als Übertretung, wenn sich der Gewerbetreibende nicht seines vollen Vor- und Zunamens bedient. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein Gewerbetreibender die Bezeichnung seiner Betriebsstätte dem Gegenstande oder Inhalte seines Gewerberechtes entnimmt, und daß z. B. ein Bäcker zu diesem Zwecke die Aufschrift „Bäckhaus“, ein Tuchhändler die Aufschrift „Tuchhandlung“ anwendet, eine Bezeichnung, welche nach § 44 der Gewerbeordnung ebenfalls als eine entsprechende betrachtet werden muß.

Nur in dem Falle, wenn der Gewerbetreibende es für angezeigt findet, in der Geschäftsaufschrift seinen Namen zu führen, sowie dann, wenn ein nicht protokollierter Gewerbetreibender, welcher Art immer im Betriebe seiner Geschäfte seinen Namen gebraucht oder seine Unterschrift abgibt, ist er verpflichtet, sich seines vollen Vor- und Zunamens, nicht aber berechtigt, sich einer Abkürzung des Namens zu bedienen;

14. die Verordnung des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 20. October 1887, R.-G.-Bl. Nr. 121, womit die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritte und selbständigen Betrieb der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe berechtigen, vervollständigt wird;

15. der Erlass des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht vom 20. October 1887, wonach von der in Betreff des Handwerkes der Gürtler und Bronzewarenerzeuger und des Handwerkes der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter zur Ausstellung von Abgangszeugnissen mit der Befähigungsclausel für berechtigt erklärten Goldschmiedeschule in Prag keine Abgangszeugnisse mehr ausgegeben werden;

16. der Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1887, womit im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium aus Anlaß einer Recursangelegenheit ausgesprochen wurde, daß gegen die Ausfertigung eines Gewerbebescheines für das von einem Metallhändler angemeldete Gewerbe der Erzeugung isolierter Kupferdrähte kein Anstand obwalte, nachdem dieses Gewerbe in dem mit der Ministerialverordnung vom 30. April 1884, R.-G.-Bl. Nr. 110, kundgemachten Verzeichnisse handwerksmäßiger Gewerbe nicht angeführt erscheint; endlich

17. der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 27. December 1887, wonach die nach § 39 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, zu erstattenden Anzeigen jener Personen, welche freie oder handwerksmäßige Gewerbe betreiben, über die Verlegung ihrer festen Betriebsstätten an einen anderen Standort innerhalb derselben Gemeinde stempelfrei sind, weil dieselben lediglich zur Handhabung der ämtlichen Controle dienen.

Von den Strafamtshandlungen wegen Übertretung gewerbepolizeilicher Vorschriften war bereits auf S. 27 die Rede.

Handelskammerwahlen. Im Monate September 1887 wurden von der k. k. n.-ö. Statthalterei die Termine für die im Gesetze vom 29. Juni 1868, R.-G.-Bl. Nr. 65, angeordneten Wahlen für die n.-ö. Handels- und Gewerbekammer bestimmt und allgemein verlautbart. Dem Magistrate oblag hiebei gemäß § 7 der Wahlordnung die Unterstützung der Wahlcommission bei der Durchführung der Wahlgeschäfte für die vier Kategorien der Handels- und die vier Kategorien der Gewerbection. Aus Anlaß dieser Wahlen hat die k. k. n.-ö. Statthalterei entschieden, daß den Besitzern concessionierter Informationsbureaus zum Zwecke der Auskunfterteilung über die Creditverhältnisse von Firmen und den Besitzern concessionierter Leichenbestattungs-Unternehmungen das Wahlrecht in die Kammer, und zwar in die Handelssection zustehe.

Zu Ende des Jahres 1886 waren 9 Klagen über Privilegiumseingriffe unerledigt; im Laufe des Jahres 1887 wurden 48 Klagen beim Magistrate eingebracht, so daß im ganzen 57 zu erledigen waren. Hievon wurden 6 Klagen an das zur Entscheidung competente k. k. Handelsministerium vorgelegt, in 1 Falle mußten die Parteien an das Civilgericht verwiesen werden; 33 wurden erledigt; in 17 Fällen war das Verfahren am Jahreschlusse noch im Zuge. Was die Art der Erledigung betrifft, so

wurden 20 Klagen zurückgezogen, in 4 Fällen wurde der Kläger abgewiesen und in 9 Fällen der Beklagte bestraft. In 37 Fällen wurde ein Kunstbefund angeordnet, in 20 Fällen erfolgte die Beschlagnahme der nachgemachten Gegenstände. In 6 Fällen wurde an die zweite Instanz (k. k. Statthalterei) recurriert, welche in 3 Fällen die Entscheidung der ersten Instanz bestätigt, in 1 abgeändert und in 2 aufgehoben hat, in 4 Fällen wurde an die dritte Instanz (k. k. Handelsministerium) recurriert, welche die Entscheidungen der zweiten Instanz bestätigte.

Die Zahl der im Jahre 1887 neu anhängig gewordenen Markenschutzstreitigkeiten betrug 25; von früher waren 21 verblieben. Das Verfahren fand seinen Abschluss durch Abstehung von der Klage in 6 Fällen, durch Abweisung des Klägers in 2 Fällen, durch Bestrafung des Beklagten in 23 Fällen; in 15 Fällen war dasselbe am Schlusse des Jahres noch anhängig. Die verhängten Geldstrafen betrugen 925 fl. Gegen die Entscheidung des Magistrates wurde in 10 Fällen an die zweite Instanz (k. k. Statthalterei), und zwar in 8 Fällen ohne Erfolg recurriert; in 2 Fällen wurde die Entscheidung des Magistrates aufgehoben. In 1 Falle ist ein Sachverständigenbefund angeordnet und in 21 Fällen vor der Entscheidung die Beschlagnahme der bezüglichen Erzeugnisse, Werkzeuge und Hilfsmittel verfügt worden.

Die Zahl der im Jahre 1887 neu anhängig gewordenen Musterchutzstreitigkeiten betrug 6; von früher waren 6 verblieben. Das Verfahren fand in 5 Fällen durch Abstehung von der Klage, in 4 Fällen durch Bestrafung des Beklagten seinen Abschluss; in 3 Fällen war dasselbe am Schlusse des Jahres noch im Zuge. Die verhängten Geldstrafen betrugen 200 fl.

Wie in den früheren Verwaltungsberichten geschieht hier noch der Kaiser Franz Josef-Stiftung zur Unterstützung des Kleingewerbes Wiens Erwähnung, über deren Entstehung, Zweck und Verhältnis zu den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Näheres in dem Verwaltungsberichte für die Jahre 1877—1879 auf S. 747 enthalten ist. Der Fond dieser Stiftung stellte sich zu Ende des Jahres 1887 auf 442.508 fl. 25 kr. in Barem und in Accepten, und zwar bezifferten sich die bei 31 gewerblichen Associationen gegen deren Accepte aushaftenden Darlehen mit 421.200 fl. Die Erträgnisse beliefen sich auf 13.909 fl. 78 kr., die Auslagen auf 3273 fl. 69 kr.

Die Bilanz des Jahres 1887 wies an Activen 507.536 fl. 43 kr. aus; dieselben bestanden hauptsächlich aus den erwähnten Accepten per 421.200 fl. und aus Einlagen bei der ersten österreichischen Sparcasse per 85.073 fl. 67 kr.; die Passiven setzen sich aus dem Stiftungsfonde per 442.508 fl. 25 kr., der Reserve per 58.396 fl. 45 kr., einem zur Unterstützung für Gewerbeschulen bestimmten Betrage von 3000 fl. und den Anticipativzinsen per 3631 fl. 73 kr. zusammen.

B. Besondere Gewerbeangelegenheiten.

Handelsgewerbe. In dieser Gruppe sind folgende Normalbestimmungen als neu anzuführen:

1. der Erlass der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Jänner 1887, womit ausgesprochen wurde, daß die Ertheilung des tractatmäßigen Befugnisses zur Ausübung des türkischen Großhandels in Wien an eine in Constantinopel bestehende Firma

beziehungsweise an die öffentlichen Gesellschafter derselben unzulässig ist, weil abgesehen davon, daß die genannte Firma nicht ihren Sitz in Wien hat, einerseits die fragliche Befugnis nur an eine physische Person, nicht aber an eine Firma, deren Inhaber wechseln und die überhaupt nicht im Verhältnis der Staatsbürgerschaft steht, verliehen werden kann und andererseits diese Befugnis auch an die Gesellschafter nicht persönlich ertheilt werden kann, da einer derselben in Constantinopel wohnt und um die Befugniserteilung nicht eingeschritten ist, während bezüglich des zweiten der Nachweis seines mindestens einjährigen Aufenthaltes in Wien nicht erbracht und um die Verleihung des Befugnisses an seine Person allein auch nicht gebeten worden ist;

2. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Jänner 1887, womit der Magistrat aus Anlaß des Gesuches des N. B., Gesellschafter der Firma M. B. J. in Bielitz, um Ertheilung der Bewilligung zur Eröffnung einer Zweigniederlassung seines tractatmäßigen türkischen Großhandelsbefugnisses für Schlesien in Wien beauftragt wurde, dem Genannten zu bedeuten, daß es im Sinne des § 4 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche und des Artikels 21 des Handelsgesetzbuches auch einem türkischen Staatsangehörigen unbenommen ist, an einem anderen Orte als jenem, in welchem sein auf Grund des ihm verliehenen tractatmäßigen Befugnisses betriebene Handelsniederlassung gelegen ist, eine Zweigniederlassung unter Erfüllung der Bedingungen des Artikels 21 des Handelsgesetzbuches zu errichten und es hiezu einer neuerlichen Verleihung des Befugnisses von Seite der Landesbehörde nicht bedarf;

3. die mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Februar 1887 mitgetheilte Zuschrift des k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando vom 30. Jänner 1887, womit der Magistrat ersucht wird, die Lizenzscheine, die Pulverfassungsbüchel und die Preisverzeichnisse der licentierten Pulververschleißer, falls dieselben bei Rücklegungen des Verschleißes, bei Todesfällen u. dgl. an ihn gelangen, in jedem Falle an das k. k. 2. Artillerie-Brigade-Commando, als die die Pulververschleißlicenz ertheilende Behörde, ungefümt einzusenden;

4. die Note des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 24. Februar 1888, womit eröffnet wurde, daß der dortige Bescheid vom 21. September 1887, womit der Firma W. A. K. aufgetragen wurde, den Beisatz „Wiener Herrenkleider-Concurrenz-Compagnie“ aus ihrer Firmatafel zu entfernen, vom k. k. Oberlandesgerichte mit Decret vom 26. October 1887 aus dem Grunde behoben wurde, weil dieser nicht einen Bestandtheil der Gesellschaftsfirma bildende Beisatz nur einen im Artikel 16 des Handelsgesetzbuches gestatteten Zusatz zur näheren Bezeichnung des Geschäftes und eine jetzt häufig vorkommende, von den politischen Behörden nicht beanständete Reclame für die im Geschäfte verkauften Waren bilde;

5. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. März 1887, womit der Magistrat aufmerksam gemacht wurde, daß nach § 4 des Gesetzes vom 30. Juni 1878, N.-G.-B. Nr. 90, der Verkauf von Losen oder Losantheilen gegen Ratenzahlung durch Vermittlung reisender Agenten verboten ist, daher den unterstehenden Organen besondere Obforge zur Pflicht zu machen ist;

6. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. März 1887, womit gleichfalls aus Anlaß eines Recurses ausgesprochen wurde, daß Spiel- und Kurzwarenhändler auch zum Verkaufe von Schultaschen berechtigt sind;

7. der Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 14. März 1887, welcher zwischen Osterreich-Ungarn und Dänemark abgeschlossen wurde;

8. der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium vom 24. März 1887, womit in einer Recursangelegenheit entschieden wurde, daß dem Recurrenten, insoferne derselbe auch zum Handel mit Bekleidungsstücken berechtigt ist und insoweit die Herstellung der Gegenstände, für welche er Maß nimmt, nicht durch ihn selbst oder durch von ihm unmittelbar und daher unbefugt beschäftigte gewerbliche Hilfsarbeiter, sondern im Wege von zur Herstellung von Kleidungsstücken befugten Gewerbetreibenden erfolgt, das Maßnehmen gestattet sei, weil dasselbe als vorbereitendes Stadium des Verkaufes von Bekleidungsgegenständen als in die Befugnis eines mit solchen Artikeln Handeltreibenden angesehen werden muß. Dagegen darf er die Reparatur von in seinem Geschäfte gekauften Gegenständen nicht selbst oder durch seine Hilfsarbeiter vornehmen lassen;

9. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 30. März 1887, womit aus Anlaß eines Recurses entschieden wurde, daß einem Schuhwarenverschleißer das Recht, in seinem Schuhwarenverschleiß außer neuen, nebenher auch bereits gebrauchte Schuhe zu führen, nicht abgesprochen werden kann;

10. der Statthalterei-Erlaß vom 5. April 1887, womit aus Anlaß eines Straffalles ausgesprochen wurde, daß den für den Kurz- und Schnittwarenhandel besteuerten Kaufleuten, respective Verschleißern die Führung von Schuhobertheilen, welche sie von besteuerten Obertheilzurichtern beziehen, zukommt, und daß diese Befugnis auch durch die Einreihung der Schuhobertheilherzeuger unter das Schuhmachergewerbe keineswegs beeinträchtigt wird, da hier nur der Handel mit Schuhobertheilen in Frage kommt, nicht aber die Production derselben, und für die Entscheidung über den Umfang der Handelsbefugnisse der Umstand, ob ein Artikel durch handwerksmäßige oder freie Gewerbe hergestellt wird, ohne Bedeutung ist;

11. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. April 1887, womit auf Grund des Ministerialerlasses vom 25. März 1887 Normen über den Verschleiß von Dynamit und über das Öffnen der Verpackungskistchen gegeben werden;

12. die provisorische Handelsconvention vom 11. April/30. März 1887 zwischen Oesterreich-Ungarn und Griechenland;

13. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. Mai 1887, womit der Umfang der Gewerbe der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger bestimmt wird. Der Erlaß lautet dahin, daß den Strohhuterzeugern, Strohhutappreteuren und Hutformenerzeugern wie bisher auch fortan nebst der Herstellung von Herren- und Damenhüten aus Stroh und sonstigem Geflechte die Erzeugung von Damenhutformen aus den jeweilig von der Mode geforderten Stoffen mit Ausschluß jeglichen Aufpuzes zusteht. In Zukunft ist bei der Neuanmeldung obiger Gewerbe darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem auszufertigenden Gewerbescheine die angestrebte Gewerbeberechtigung jedesmal mittels einer dem wirklichen Umfange entsprechenden Bezeichnung zum Ausdruck gebracht werde;

14. der Erlaß der k. k. Finanzlandesdirection vom 10. Mai 1887, womit bemerkt wurde, daß eine besondere Besteuerung jener Personen, welche bereits besteuerte Gewerbsleute sind und die Wäsche nicht selbst puzen, sondern als Mittelspersonen zwischen dem Publicum und den Wäschepuzern fungieren, für die gedachte Beschäftigung (Vermittlung) nur dann stattzufinden hat, wenn sich diese Beschäftigung als eine von

der bereits besteuerten Unternehmung verschiedene Gattung des Erwerbes darstellt, was nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen sein wird;

15. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Mai 1887, womit anerkannt wurde, daß die Gemischtwarenverschleißer zum Verkaufe heißer Würstel und gekochter Eier berechtigt sind. Zu dieser Entscheidung fand sich die k. k. n.-ö. Statthalterei durch die Erwägung veranlaßt, daß die Gemischtwarenverschleißer nach § 38 des vorcitierten Gesetzes zum Verschleiß aller nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waren berechtigt sind und das bloße Heißmachen von Würsteln, respective Kochen von Eiern nur eine einfache Formveränderung dieser Gegenstände, und zwar lediglich zum Zwecke des Verschleißes darstellt, nicht aber den Namen der Erzeugung einer neuen Ware oder einer Zubereitung von Speisen verdient; daß weiters das Gewerbe der Gemischtwarenverschleißer zumeist aus dem Gewerbe der Greißler hervorgegangen ist und gegenwärtig vielfach dessen Stelle einnimmt, diesem letzterem Gewerbe aber der Verschleiß von heißen Würsteln und gekochten Eiern dem langjährigen Gebrauche gemäß unbestritten zusteht, und daß endlich eine Einschränkung des Gewerbebefugnisses der Gemischtwarenverschleißer in der angedeuteten Richtung nur eine nicht unbedenkliche und ganz ungerechtfertigte Schädigung des Publicums zur Folge haben würde, welches durch diese Einschränkung zu größeren Auslagen in Gastgewerbelocalen gedrängt würde;

16. die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. Juli 1887, womit Vorschriften über die Abhaltung der Prüfungen für Bewerber um das Befugnis eines behördlich autorisierten Privattechnikers gegeben werden;

17. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern vom 27. Juli 1886, wonach der Anschauung der k. k. n.-ö. Statthalterei, daß nach den heute geltenden gewerblichen Vorschriften die Verleihung von Concessionen zum Verschleiß von Medicinalkräutern unzulässig sei, vollkommen zugestimmt wurde;

18. die Additionalconvention vom 30. März 1887 zum Handels- und Schifffahrtsvertrage zwischen Österreich-Ungarn und Belgien vom 23. Februar 1867, R.-G.-Bl. Nr. 56, womit die wechselseitige Behandlung der Handlungsreisenden und deren Muster geregelt worden ist;

19. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. September 1887, womit die bei der Handhabung der Gewerbeordnung in Frage kommenden Recursfristen zusammengestellt und erläutert wurden;

20. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 28. October 1887, womit das Ansuchen der Genossenschaft der Gold-, Silber- und Juwelenarbeiter, es möge die Anwendung des Karatgewichtes im heimischen Juwelenhandel so lange geduldet werden, bis eine internationale Vereinbarung mit Frankreich, England, Holland und Deutschland wegen einheitlichen Vorgehens getroffen worden sei, abgelehnt worden ist;

21. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. November 1887, womit ein türkischer Staatsangehöriger als verantwortlicher Geschäftsleiter eines Händlers mit orientalischen Waren in Wien im Grunde der §§ 8, Alinea 2, und 55 der Gewerbeordnung zum Betriebe des obigen Gewerbes zugelassen wurde;

22. der Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 7. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 148, zwischen Österreich-Ungarn und Italien;

23. die Note des k. k. Handelsgerichtes Wien vom 9. December 1887, wonach bei der Übertragung eines Handelsgeschäftes im Nachlasswege die geringere Quote von 31 fl. 50 kr. Erwerbsteuer kein Hindernis der Firmaprotokollierung bildet, vielmehr sogar der Geschäftszweig beliebig geändert werden kann, wenn nur das Geschäft ein Handelsgeschäft verbleibt;

24. die Kundmachung der k. k. Regierung vom 10. December 1887, R.=G.=Bl. Nr. 135, wonach mit der königlich niederländischen Regierung wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken eine Vereinbarung getroffen worden ist;

25. die Kundmachung der k. k. Regierung vom 11. December 1887, R.=G.=Bl. Nr. 136, laut welcher auch mit der kaiserlich brasilianischen Regierung wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken eine Vereinbarung abgeschlossen worden ist;

26. die Verordnung des Gesamtministeriums vom 28. December 1887, R.=G.=Bl. Nr. 148, womit der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien, welcher vom 1. Jänner 1888 an provisorisch zu gelten hat, veröffentlicht wurde.

Pressegewerbe. Auf die Pressegewerbe beziehen sich nachfolgende Erlässe und Entscheidungen:

1. der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Jänner 1887, womit aus Anlaß des Recurses eines Erzeugers von Papierdüten, Couverts und Papierfäcken, der um Ertheilung der Concession zum Betriebe einer Buchdruckerpresse ausschließlich zum Bedrucken der vorerwähnten Erzeugnisse eingeschritten ist und abgewiesen wurde, bemerkt worden ist, daß es sich in dem vorliegenden Falle nicht um die Bewilligung zur Haltung einer Druckpresse zum Zweck der Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen auf mechanischem oder chemischem Wege, somit nicht um die Concession nach § 15, Punkt 1 der Gewerbegesetznovelle, sondern nur um eine Pressvorrichtung für einen bestimmten gewerblichen Zweck handelt, weshalb dieses Gesuch nach der Ministerialverordnung vom 4. Jänner 1859, R.=G.=Bl. Nr. 10, zu beurtheilen ist. Vom Standpunkte dieser Ministerialverordnung konnte aber dem Recurse aus polizeilichen Gründen keine Folge gegeben werden, weil nach dem Einschreiten des Recurrenten, das auf die Concession zum Betriebe einer Buchdruckerpresse lautet, keinerlei Garantie geboten ist, daß dieselbe nur zu dem von dem Beschwerdeführer angegebenen Zwecke, nämlich zum Bedrucken von selbsterzeugten Papierdüten, Couverts und Papierfäcken verwendet werden kann;

2. der Erlaß der k. k. Finanzlandesdirection vom 3. Februar 1887, womit aus Anlaß der Frage, ob die außerhalb Wiens wohnhaften Colporteure in Besteuerungsangelegenheiten der Steuergemeinde Wien zugewiesen seien, bemerkt wurde, daß im Sinne der §§ 8 und 9 des Erwerbsteuerpatentes zur Bemessung der Erwerbsteuer für die Colporteure diejenige Steuerbehörde competent erscheint, in deren Bezirke der Standort der Beschäftigung der gedachten Colporteure gelegen sei, respective in deren Bezirke dieselben ihr Geschäft ausüben;

3. der Bescheid der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 16. Februar 1887, womit aus Anlaß eines Ansuchens um Erlassung der Beibringung eines Zeugnisses über den Besuch der Realschule zur Erlangung einer Buchdruckerei in Hernals eröffnet wurde, daß eine Dispens vom Befähigungsnachweise rücksichtlich der concessionierten Gewerbe (abgesehen von dem Baumeistergewerbe) in den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen

überhaupt nicht vorgesehen ist und daher auch im vorliegenden Falle nicht erteilt werden kann, daß übrigens zur Erlangung der Concession für das angestrebte Pressgewerbe nicht speciell der Nachweis über den Besuch von mindestens drei Realschulclassen, als vielmehr eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung überhaupt verlangt wird und es dem Bittsteller daher unbenommen bleibt, den erforderlichen Bildungsgrad auch auf andere Weise, als durch Vorlage von Realschulzeugnissen auszuweisen;

4. der Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 4. April 1887, womit dem im Verwaltungsberichte pro 1886, pag. 235, erwähnten Gesuche des Wiener Buchdrucker- und Schriftgießer-Gremiums um Herbeiführung der Einstellung sogenannter beschränkter Druckereiconcessionen aus den in dem Magistratsberichte vom 26. December 1886 dargelegten Gründen keine Folge gegeben wurde;

5. der Magistratsbeschuß vom 26. Mai 1887, wonach der Magistrat auf Grund einer Note der k. k. Schulbücherverlagsdirection vom 26. April 1887 aus Anlaß eines speciellen Falles entschieden hat, daß die Schulbücherverschleißer nicht berechtigt sind, die Bezeichnung: „k. k. Schulbücherverlag“, sowie den kaiserlichen Adler bei ihrem Geschäftslocale zu führen;

6. der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1887 in Betreff der Unzulässigkeit der Abgabe oder Zusicherung von feinen Gegenstand des Buchhandels bildenden Prämien im Betriebe dieses Gewerbes. Aus Anlaß zahlreicher Klagen, daß eine Anzahl von Buchhändlern Druckschriften unter der Zusicherung vertreibt, an die Abnehmer — gegen eine bestimmte Aufzahlung oder auch ohne eine solche — Uhren, Wecker, Spiegel, Porzellanservices u. dgl. als Prämie zu gewähren, hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium im Hinblick auf die Nachtheile, welche sowohl die Abnehmer, als die Kreise der betreffenden Gewerbetreibenden durch die von einzelnen, und zwar sowohl in-, als ausländischen Buchhändlerfirmen im Inlande betriebenen Prämiengeschäfte erleiden, sowie im Hinblick auf die diesfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften Folgendes bekanntgegeben:

„Nachdem sich die Berechtigung des Buchhändlers nur auf den Handel mit einschlägigen Erzeugnissen beschränkt (§ 38, Alinea 2 G.=D.), so erscheint die Zusicherung oder Abgabe von Prämien, welche keinen Gegenstand des Buchhandelsgewerbes bilden, beim Vertriebe von Gegenständen des Buchhandels unstatthaft und ist nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

Dies gilt in gleichem Maße sowohl bei dem in gewerblichen Verschleißstätten ausgeübten Vertriebe von Druckschriften, als bei der durch Austräger bewirkten Zustellung bestellter Druckschriften an die Besteller oder Überbringer neuer literarischer Erscheinungen zur Einsicht an die bekannten Kunden und insbesondere auch beim Sammeln von Pränumeranten oder Subscribenten auf Druckschriften.“

Der Wiener Magistrat wurde demnach aufgefordert, von jeder nach der Gewerbeordnung durchgeführten derartigen Strafamtshandlung gegen einen in Wien ansässigen Buchhändler der Wiener Polizeidirection behufs Einziehung der betreffenden Erlaubnisscheine zum Sammeln von Pränumeranten die Mittheilung zu machen. Endlich wurden die Sicherheitsbehörden angewiesen, auf das nach § 23 des Pressgesetzes unstatthafte Hausieren mit Druckschriften ein strenges Augenmerk zu richten;

7. der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. September, womit

ausgesprochen wurde, daß ein gutes Abgangszeugnis der fachlichen Fortbildungsschule für Buchdrucker- und Schriftgießerlehrlinge in Wien immerhin als genügender Nachweis der zum Betriebe des Buchdruckergewerbes erforderlichen allgemeinen Bildung angesehen werden kann;

8. der Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. November 1887, wonach in das Ansuchen des J. B. um die Concession zum Betriebe von Leihbibliotheken auf Bahnhöfen und Dampfschiffstationen in Niederösterreich nicht eingegangen wurde, da nach § 23, Alinea 3 der Gewerbeordnung bei Verleihung von derartigen Concessionen auf die Localverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, die angesuchte Bewilligung zum Betriebe einer unbestimmten Anzahl von Leihbibliotheken mit unbekanntem Standorten somit nach dem Gewerbegeetze nicht zulässig und die Eingabe zur amtlichen Behandlung nicht geeignet sei;

9. die Note der k. k. Staatsanwaltschaft in Wien vom 16. December 1887, wonach ein ungefähr 16 Seiten Text und zahlreiche Abbildungen enthaltender Preis-courant, welcher von einem bloß zur Haltung von Pressen ausschließlich zum Drucke von Siegelmarken und Briefköpfen berechtigten Druckereibesitzer gedruckt worden war, nicht nach dem Straf- oder Pressegeetze, sondern nach dem VIII. Hauptstücke der Gewerbeordnung zu strafen ist. Auch dürfte die in Rede stehende Druckschrift nach der Ansicht der k. k. Staatsanwaltschaft, als lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes zu dienen bestimmt, unter die Ausnahmen des § 9 des Pressegesetzes zu zählen sein.

In Bezug auf die Sanitätsgewerbe vergl. den Abschnitt XIII „Gesundheitswesen“, in Bezug auf die Gast- und Schankgewerbe ist für das Berichtsjahr Wesentliches nicht zu verzeichnen.

Approvisionnementsgewerbe. Mit dem Erlasse vom 23. Jänner 1887 hat die k. k. n.-ö. Statthalterei erkannt, daß Greißler, Fragner, Victualienhändler und Gemischtwarenverschleißer nicht nur zum Verkaufe, sondern auch zum Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben berechtigt sind. In den Gründen dieser Entscheidung wird insbesondere hervorgehoben, daß das Einschneiden und Einsäuern von Kraut und Rüben sich lediglich als eine Formveränderung eines Lebensmittels, zu dessen Verschleiß die bezeichneten Gewerbetreibenden zweifellos berechtigt sind, und nicht als Erzeugung eines neuen Lebensmittels darstellt.

In Betreff der gewerbsrechtlichen Behandlung jener Personen, welche das Feilbieten von Artikeln des täglichen Verkaufes im Umherziehen betreiben, vergl. S. 284, Nr. 4.

Pfandleihergewerbe. Im Jahre 1887 wurden 3 concessionierte Pfandleihergewerbe, und zwar 1 im I. und 2 im VI. Bezirk in Betrieb gesetzt. Mit Schluß des Jahres 1887 wurde ein im VI. Bezirke ausgeübtes Gewerbe eingestellt und eine für den II. Bezirk verliehene, jedoch noch nicht in Betrieb gesetzte Concession zurückgelegt. In zwei Fällen fand die Übertragung eines Gewerbeetablissemments im I. Bezirk an einen anderen Unternehmer mit Zustimmung der Gewerbebehörde zweiter Instanz statt.

Auf Grund des § 15 der Ministerialverordnung vom 24. April 1885, R.-G.-Bl. Nr. 49, wurde in der Zeit vom 15. August bis 15. September eine Revision sämtlicher concessionierten Privat-Pfandleihanstalten durch städtische Amtszorgane vorgenommen;

hiebei ergab sich (mit Ausnahme eines Falles, welcher die empfindliche Bestrafung des betreffenden Gewerbsinhabers wegen Übertretung der für den Betrieb des Pfandleihergewerbes bestehenden Vorschriften zur Folge hatte) kein erwähnenswerter Anstand.

Der Magistrat hatte im Jahre 1887 ein Gutachten über das Ansuchen des Vereines der concessionierten Pfandleiher um Abänderung der für diese Gewerbe erlassenen Geschäftsordnung in der Richtung abzugeben, daß dem Pfandleiher gestattet werde, die Zinsen und Nebengebühren, anstatt wie bisher nach halben Monaten, in Zukunft nach ganzen Monaten zu berechnen. Dieses Ansuchen wurde von der k. k. n.ö. Statthalterei aus dem Grunde abgewiesen, weil dadurch das Ausmaß der Gebühren für die den Credit auf Faustpfand in Anspruch nehmende ärmere Bevölkerung zu drückend würde.

Wegen unbefugter Ausübung des Pfandleihergewerbes wurden vom Magistrate im Berichtsjahre 39 Personen mit Geldstrafen von je 200 fl., und eine Person mit einer solchen von 100 fl. belegt. In einem Falle wurde wegen dieses Delictes die Concession zum Betriebe des Trödlergewerbes und in 3 Fällen die Berechtigung zum Betriebe des Commissions- und Incassogeschäftes strafweise entzogen.

Informationsbureaus (zum Zwecke der Auskunftsertheilung über die Creditverhältnisse von Firmen). Die Anzahl der in Betrieb stehenden Unternehmungen dieser Art — mit Ende 1886 13 — hat keine Veränderung erfahren, indem eine Concession zurückgelegt und eine neu verliehen wurde; außerdem wurde ein derartiges Etablissement mit Zustimmung der Gewerbebehörde zweiter Instanz an einen anderen Concessionär übertragen.

Sämmtliche Informationsbureaus wurden im September 1887 einer amtlichen Revision hinsichtlich der Geschäftsgebarung unterzogen, wobei sich kein erwähnenswerter Anstand ergeben hat.

Die Betheiligung an den Wahlen für das Gewerbegericht für die Maschinen- und Metallwarenindustrie war im Jahre 1887 von Seite der Arbeitgeber eine noch geringere als im Jahre vorher, während selbe von Seite der Arbeitnehmer eine bedeutend regere war; denn von 334 wahlberechtigten Arbeitgebern waren nur 46, von den 9161 wahlberechtigten Arbeitnehmern dagegen 1333 an der Wahlurne erschienen.

Hausierwesen¹⁾. Die Hausierbewilligung nach dem Hausierpatente wurde im Jahre 1887 vom Magistrate in 835 Fällen auf je ein Jahr verlängert, während 14 neue Hausierbefugnisse erteilt wurden.

Die Höhe der auf Grund dieser Verlängerungen, beziehungsweise Neuertheilungen eingehobenen Erwerbsteuerbeträge bezifferte sich auf 7577 fl. 32. ⁵/₁₀ kr., Zuschläge bestehen hiefür nicht.

Ferner wurde von 105 Personen für ihre von der k. k. Polizeidirection oder vom Magistrate ausgefertigten Lizenzen zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen, als: Volksfängern, Musikern, Gymnastikern, Taschenspielern u. s. w., an Erwerbsteuer sammt Zuschlägen der Betrag von 1243 fl. 20 kr. eingehoben.

Weiters leisteten 303 Personen, welche mit von fremden Behörden ausgestellten Hausierpässen oder Lizenzen versehen waren, eine Erwerbsteuernachzahlung, und

¹⁾ Vergl. auch statistisches Jahrbuch, Abschnitt XVII, Capitel D.

zwar 292 Hausierer im Betrage von 1414 fl. 45 kr. und 11 Licenzinhaber im Betrage von 91 fl. 24. ⁵/₁₀ kr. (die letztere Summe mit Inbegriff der Zuschläge).

Die Gesamtsumme der von Hausierern oder zum Umherziehen licentiierten Gewerbsleuten eingehobenen Erwerbsteuern betrug daher 10.326 fl. 22 kr.

Gegen das Vorjahr ergibt sich demnach eine Verminderung des eingehobenen Steuerbetrages von 1824 fl. 55. ⁵/₁₀ kr., woraus eine Abnahme des Hausierhandels gefolgert werden kann.

Der Gemeinderath der Stadt Wien hat, um den gerechtfertigten Klagen des jeßhaften Gewerbe- und Handelsstandes, sowie der gesammten Bevölkerung Abhilfe zu schaffen, sich mit Petitionen vom 27. December 1887 an das k. k. Handelsministerium wegen Erlassung des allgemeinen Verbotes des Hausierhandels für den ganzen Polizeirayon von Wien auf Grund des § 10 des Hausierpatentes und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben und an beide Häuser des Reichsrathes wegen Außerkraftsetzung der Bestimmungen der Alinea 2 und 3 des § 60 der Gewerbeordnung für einzelne Gebiete gewendet.

Die Strafamtshandlungen wegen Übertretung des Hausierpatentes sind bereits auf Seite 27 besprochen worden.

Freiwillige Vicitationen. Im Jahre 1887 wurde in 104 Fällen die Bewilligung zur Abhaltung von Vicitationen ertheilt; unter diesen waren 31, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, von Inhabern der concessionirten Pfandleihergewerbe zur Hereinbringung der aus ihrem Geschäftsbetriebe entstandenen Forderungen aus den ihnen dafür bestellten Faustpfändern mit obrigkeitlicher Bewilligung veranstaltet wurden. Von den angemeldeten Vicitationen unterblieben 5; 10 ergaben keinen Erlös für den Armenfond.
